Die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an folgenden Daten beschlossen: Fakultät für Maschinenbau: 01.06.2022, Fakultät für Mathematik und Physik: 20.05.2022, Naturwissenschaftliche Fakultät: 11.05.2022, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 09.05.2022. Der Präsident hat die Änderung am 20.09.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG in Eilkompetenz genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanotechnologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 22.07.2016, mit Änderungen vom 07.09.2017, 25.09.2018, 30.09.2019 und 23.09.2022 (berichtigt am 25.11.2022)

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§10a Einstufungsprüfung für Geflüchtete
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Nichtbestehen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad *"Master of Science (M. Sc.)".*

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch die Studienkommission Nanotechnologie zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau oder der naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

(8) [1]Die Erstprüferin beziehungsweise der Erstprüfer der Masterarbeit muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Mathematik und Physik, der Fakultät für Maschinenbau oder der naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingung nach § 14 Absatz 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 14 Absatz 5 oder Absatz 6 abgelehnt worden ist oder ein solcher Antrag nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule).

[3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [4]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [5]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. [6]Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(3) [1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(4) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. [2]Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfung für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Nichtbestehen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen müssen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots wiederholt werden. [2]Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Masterprüfung einzubringen. [3]Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, stattdessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. [4]Über Sonderregelungen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. [5]Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Studienarbeit oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, müssen unter Berücksichtigung von § 4 mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

(4) Ist die Bedingung nach Absatz 3 nicht erfüllt oder ist die Studienarbeit oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) [1]Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann das nach § 3 zuständige Organ die Bedingungen nach Absatz 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung ein wichtiger Grund vorliegt. [2]Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. [3]Mit dem Antrag ist der wichtige Grund anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [4]Auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs findet hierzu eine Anhörung durch das Organ selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultät statt. [5]In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. [6]Das nach § 3 zuständige Organ kann bei Vorliegen eines entsprechenden wichtigen Grundes die Aussetzung der Bedingungen auch für nachfolgende Semester bewilligen.

(6) [1]Ist ein Antrag nach Absatz 5 nicht gestellt worden, weil für die Nichterfüllung keine wichtigen Gründe vorliegen, oder ist ein Aussetzungsantrag nach Absatz 5 abgelehnt worden, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine vom nach § 3 zuständigen Organ bestimmte Anhörungsbeauftragte oder einen Anhörungsbeauftragten. [2]Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Absatz 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt; anderenfalls ist er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu stellen. [3]Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem nach § 3 zuständigen Organ. [4]Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. [5]Vor dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung muss die oder der Studierende die Möglichkeit gehabt haben, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(7) [1]Der Antrag nach Absatz 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. [2]Im Falle der Nichterfüllung der Bedingung im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht das nach § 3 zuständige Organ einem Antrag nach Absatz 5 oder ist eine Anhörung nach Absatz 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung als aufgehoben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(2) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [3]Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [4]Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(3) [1]Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(4) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) [1]Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(6) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note mindestens 1,3 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. [3]Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleitungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. [4]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6)[1]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. [2]Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2] Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente	
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3

2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1]Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Nanotechnologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. [2]Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. [3]Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Nanotechnologie

Anlage 1.1.: Kompetenzbereich Methoden der Nanotechnologie

Anlage 1.1.a) Pflichtmodule
Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2.: Kompetenzbereich Physikalische Chemie der Nanowerkstoffe

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule
Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Anorganische Chemie der Nanomaterialien

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule
Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Lasertechnik / Photonik

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule
Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Materialphysik

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule
Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Mikro- und Nanoelektronik

Anlage 1.6.a) Pflichtmodule
Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Mikroproduktionstechnik

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule
Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Biomedizintechnik

Anlage 1.8.a) Pflichtmodule
Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Labore

Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule
Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Physik

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.10.c) Wahlmodule

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Maschinenbau

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.11.c) Wahlmodule

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Chemie

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.12.c) Wahlmodule

Anlage 1.13.: Kompetenzbereich Elektrotechnik

Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.13.c) Wahlmodule

Anlage 1.14.: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-
Anlage 1.14.c) Wahlmodule

Anlage 1.15: Modul "Masterarbeit"

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Nanotechnologie

Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module.

Es sind drei Kompetenzbereiche aus den Anlagen 1.2 - 1.8 vollständig zu absolvieren.

Es sind drei Module aus Anlage 1.9 (Kompetenzbereich Labore) zu absolvieren. Dabei müssen sowohl die Naturwissenschaften, als auch die Ingenieurwissenschaften abgedeckt werden.

Anlage 1.1. Kompetenzbereich Methoden der Nanotechnologie

Anlage 1.1.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Physikalische Materialchemie für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen / Vorlesung Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien	ab 1			K oder MP	7
Quantenstruktur-bauelemente für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Quantenstruktur-bauelemente	ab 1	Einführung in die Festkörper-physik		K oder MP	5
Summe						**12**

Anlage 1.1.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.1.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.2.: Kompetenzbereich Physikalische Chemie der Nanowerkstoffe

Anlage 1.2.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Kolloide und Nanoteilchen	Vorlesung und Laborübung Kolloide und Nanoteilchen			1	K oder MP	4
Physikalische Chemie 3	Vorlesung und Übung Physikalische Chemie III: Chemische Kinetik				K	3
Elektronen-mikroskopie	Vorlesung und Übung Elektronenmikroskopie				MP	4
Summe						11

Anlage 1.2.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.2.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.3.: Kompetenzbereich Anorganische Chemie der Nanomaterialien

Anlage 1.3.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Anorganische Materialchemie für Nanotechnologie	Vorlesung und Seminar Anorganische Materialchemie		Anorganische Chemie 2	1	MP	6
Anorganische Chemie: Bindung - Struktur - Eigenschaften	Vorlesung und Theoretische Übung Anorganische Chemie: Bindung - Struktur - Eigenschaften				K	6
Summe						12

Anlage 1.3.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.3.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.4.: Kompetenzbereich Lasertechnik / Photonik

Anlage 1.4.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Laser-material-bearbeitung	Vorlesung und Übung Laser-materialbearbeitung				K	5
Photonik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Photonik			1	K oder MP	4
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik			1	K oder MP	5
Summe						14

Anlage 1.4.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.4.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.5.: Kompetenzbereich Materialphysik

Anlage 1.5.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung	Studien-leis-tungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Physik der Solarzelle	Vorlesung und Übung Physik der Solarzelle			1	K oder MP	5
Optische Schichten für Ingenieur-wissen-schaften	Vorlesung und Übung Optische Schichten			1	K oder MP	5
Physik der 2D Materialien für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Physik der 2D Materialien				K oder MP	4
Summe						14

Anlage 1.5.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.5.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.6.: Kompetenzbereich Mikro- und Nanoelektronik

Anlage 1.6.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung	Studien-leis-tungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Halbleitertechnologie	Vorlesung und Übung Halbleitertechnologie				K oder MP	4
Technologie integrierter Bauelemente	Vorlesung und Übung Technologie integrierter Bauelemente				K oder MP	4
Bipolarbauelemente	Vorlesung und Übung Bipolarbauelemente				K oder MP	4
Summe						12

Anlage 1.6.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.6.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.7.: Kompetenzbereich Mikroproduktionstechnik

Anlage 1.7.a) Pflichtmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung	Studien-leis-tungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte

Nano-produktions-technik	Vorlesung und Übung Nanoproduktionstechnik				K oder MP	5
Produktion optoelektronischer Systeme	Vorlesung und Übung Produktion optoelektronischer Systeme				K	5
Aufbau- und Verbindungstechnik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Aufbau- und Verbindungstechnik				K oder MP	4
Summe						14

Anlage 1.7.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.7.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.8.: Kompetenzbereich Biomedizintechnik

Anlage 1.8.a) Pflichtmodule

Module	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistungen**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Mikro- und Nanotechnik in der Biomedizin für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Mikro- und Nanotechnik in der Biomedizin				K	4
Sensoren in der Medizintechnik	Vorlesung und Übung Sensoren in der Medizintechnik			1	K oder MP	5
Biomedizinische Technik für Ingenieure I	Vorlesung und Hörsaalübung Biomedizinische Technik für Ingenieure I				K	5
Summe						14

Anlage 1.8.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.8.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.9.: Kompetenzbereich Labore

Anlage 1.9.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.9.b) Wahlpflichtmodule

Es sind drei Module zu absolvieren. Dabei müssen sowohl die Naturwissenschaften, als auch die Ingenieurwissenschaften abgedeckt werden.

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Labor Fortgeschrittene Festkörperphysik für Nanotechnologie	Labor Fortgeschrittene Festkörperphysik für Nanotechnologie		Einführung in die Festkörperphysik	1		4
Laborpraktikum Halbleitertechnologie	Laborpraktikum Halbleitertechnologie			1		4
Labor für Sensorik - Messen nicht-elektrischer Größen	Labor für Sensorik - Messen nicht- elektrischer Größen			1		4
Laborpraktikum Mikrotechnik	Laborpraktikum Mikrotechnik			1		4
Laborübung Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien	Laborübung Funktionsprinzipien ausgewählter Festkörpermaterialien			1		4
Summe						12

Anlage 1.9.c) Wahlmodule -entfällt-

Anlage 1.10.: Kompetenzbereich Physik

Anlage 1.10.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.10.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Festkörperphysik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Einführung in die Festkörperphysik		Sofern nicht schon im Bachelorstudium belegt	1	K oder MP	5
Physik der Solarzelle	Vorlesung und Übung Physik der Solarzelle			1	K oder MP	5
Grundlagen der Lasermedizin und Biomedizinischen Optik für Nanotechnologie	Vorlesung und Blockseminar Grundlagen der Lasermedizin und Biomedizinischen Optik			1		4
Seminar zu Photonik	Seminar zu Photonik				VbP (SE)	3
Nichtlineare Optik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Nichtlineare Optik			1	K oder MP	5
Atom- und Molekülphysik für Nanotechnologie	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik				K oder MP	5
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung, Übung und Laborpraktikum Atom- und Molekülphysik		Sofern nicht schon Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik belegt	1	K oder MP	8
Physics of Life	Vorlesung Physics of Life			1	VbP	2

Proseminar Biophotonik	Seminar Biophotonik				VbP	3
Fortgeschrittene Festkörperphysik	Vorlesung und Übung Fortgeschrittene Festkörperphysik			1	K oder MP	5
Einführung in die elektronische Messdatenerfassung und -verarbeitung mit LabView	Vorlesung und Übung Einführung in die elektronische Messdatenerfassung und -verarbeitung mit LabView			1	K oder MP	5
Introduction to Nanophysics	Vorlesung und Übung Introduction to Nanophysics			1	MP	10
Optical Characterization of Nanostructures	Laborpraktikum Optical Characterization of Nanostructures			1		2
Growth and Characterization of Nanostructures	Laborpraktikum Growth and Characterization of Nanostructures			1		2
Energy Storage materials and devices	Vorlesung und Übung Energy Storage materials and devices			1	K oder MP	4
Nanomaterials in energy storage devices	Laborpraktikum Nanomaterials in energy storage devices			1		2
Seminar Chemie und Physik der Nanostrukturen	Seminar Chemie und Physik der Nanostrukturen			1		4
Fracture of Materials and Fracture Mechanics	Vorlesung und Übung Fracture of Materials and Fracture Mechanics				PJ	4
Einführung in die Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung	Vorlesung und Übung zur Einführung in die Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung				MP	5
Laborpraktikum Software für Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung	Laborpraktikum Software für Multiskalen- und Multiphysik-Modellierung				MP	2
Atomoptik	Vorlesung und Übung Atomoptik				K oder MP	4
Summe						0 - 25

Anlage 1.11.: Kompetenzbereich Maschinenbau

Anlage 1.11.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.11.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Biokompatible Werkstoffe	Vorlesung , Hörsaalübung und Labor Biokompatible Werkstoffe				K	5
Optische Analytik	Vorlesung und Übung Optische Analytik				MP	4
Thermodynamik I (für Maschinenbauer)	Vorlesung, Hörsaalübung und Gruppenübung Thermodynamik I (für Maschinenbauer)				K	4
Biomedizinische Technik für Ingenieure II	Vorlesung Biomedizinische Technik für Ingenieure II				MP	5
Optical Measurement Technology (Optische Messtechnik)	Vorlesung und Übung Optical Measurement Technology (Optische Messtechnik)				K oder MP	5
Qualitatsmanagement	Vorlesung Qualitatsmanagement		Sofern nicht schon im Bachelor-studium belegt		K	5
Implantologie	Vorlesung und Übung Implantologie				K oder MP	4
Laser in der Biomedizintechnik	Vorlesung Laser in der Biomedizintechnik				K oder MP	5
Biophotonik für Nanotechnologie	Vorlesung Biophotonik - Bildgebung und Manipulation von biologischen Zellen				K oder MP	4
Entwicklungsmethodik - Produktentwicklung I	Vorlesung und Übung Entwicklungsmethodik-Produktentwicklung I				K	5
Oberflachentechnik	Vorlesung und Übung Oberflachentechnik				K	4
Introduction to Optical Technologies	Vorlesung und Übung Introduction to Optical Technologies				K oder MP	5
Introduction to Nanophotonics	Vorlesung und Übung Introduction to Nanophotonics				K oder MP	5
Polymer-chemische Analyse von Kunststoffen	Vorlesung und Labor Polymer-chemische Analyse von Kunststoffen			1	K	5
Bildgebende Materialprüfung polymerer und weiterer Werkstoffe	Vorlesung und Labor Bildgebende Materialprüfung polymerer und weiterer Werkstoffe				VbP	5
Summe						0 - 25

Anlage 1.12.: Kompetenzbereich Chemie

Anlage 1.12.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.12.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Organische Chemie I	Vorlesung und Übung Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen			1		6
Anorganische Chemie III	Vorlesung Anorganische Chemie III				K oder MP	3
Laborübung Festkörper-synthese und Materialpräparation	Laborübung Festkörper-synthese und Material-präparation		Vorlesung und Seminar Anorganische Materialchemie	1		4
Smart Materials: Funktion durch Stimulus-Materie Interaktionen	Vorlesung und Seminar Smart Materials				K oder MP	4
Biomaterialien und Biomineralisation	Vorlesung Biomaterialien und Biomineralisation				K oder MP	4
Biomaterialien und Biomineralisation mit Laborübung	Vorlesung und Laborübung Biomaterialien und Biomineralisation			1	K oder MP	8
Grundlagen der Materialanalytik für Nanotechnologie	Vorlesung Grundlagen der Materialanalytik				K	3
Laborübung Grundlagen der Materialanalytik	Experimentelles Seminar Grundlagen der Material-analytik			1		3
Polymere Materialien für Nanotechnologie	Vorlesung Synthese von Polymeren und Polymer-kompositenVorlesung Polymeranalytik				K oder MP	4
Laborübung Polymere Materialien	Laborübung Polymere Materialien			1		4
Instrumentelle Methoden 2	Vorlesung und Übung Instrumentelle Methoden II				K	5
Festkörperbildung: Mechanismen, Analytik,Anwendungen	Vorlesung und Seminar Festkörperbildung: Mechanismen, Analytik, Anwendungen				K oder MP	4
Anorganische Chemie 2 für Nanotechnologie	Vorlesung Anorganische Festkörper- und Koordinationschemie		Sofern nicht schon im Bachelorstudium belegt		MP	5
Funktionale Koordinations-verbindungen der Übergangselemente	Vorlesung und Übung Funktionale Koordinations-verbindungen der Übergangselemente			1	K oder MP	8
Spezielle Radioanalytik für Weltraum-anwendungen	Vorlesung und Seminar Spezielle Radioanalytik für Weltraumanwendungen			1	K oder MP	4
Summe						0 - 25

Anlage 1.13.: Kompetenzbereich Elektrotechnik

Anlage 1.13.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.13.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.13.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
MOS-Transistoren und Speicher	Vorlesung und Übung MOS-Transistoren und Speicher			1	K oder MP	5
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Vorlesung und Hörsaalübung-Grundlagen der elektrischen Messtechnik				K oder MP	5
Wirkungsweise und Technologie von Solarzellen	Vorlesung und Übung Wirkungsweise und Technologie von Solarzellen			1	MP	5
Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	Vorlesung und Übung Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen		Sofern nicht schon im Bachelorstudium belegt	1	K oder MP	5
Blockpraktikum „Labor- und Simulationspraxis Solarenergie“	Blockpraktikum und Computerübung Labor- und Simulationspraxis Solarenergie“			3		4
Mikro- und Nanosysteme: Modellierung, Charakterisierung, Herstellung und Anwendung	Vorlesung, Übung und Labor Mikro- und Nanosysteme: Modellierung, Charakterisierung, Herstellung und Anwendung			1	K	5
Mikro- und Nanosysteme in der Biomedizin-Sensorik	Vorlesung, Übung und Labor Mikro- und Nanosysteme in der Biomedizin-Sensorik			1	K	5
Summe						0 - 25

Anlage 1.14.: Kompetenzbereich Studium Generale

Im Kompetenzbereich Studium Generale können Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden.

Anlage 1.14.a) Pflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.b) Wahlpflichtmodule -entfällt-

Anlage 1.14.c) Wahlmodule

Module	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus-set-zungen für die Zulassung	Studien-leis-tungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Studium Generale		ab 1		1		6
Summe						6

Anlage 1.15: Modul "Masterarbeit"

Modul	Lehr-veranstal-tungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	
Masterarbeit		4	60 LP		MA	25	30
					VbP (KO)	5	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)
Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)
Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)
Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)
[1]Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)
Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)
[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)
[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)
[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. [4]Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)
[1]Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [8]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)
[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. [4]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [5]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [6]Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [7]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [8]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [9]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [10]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [11]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)
[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. [2]Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. [3]Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4]An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. [5]Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

[6]Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)
[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [6]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)
[1]Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)
[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [7]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)
[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)
[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)
In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)
[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)
Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)
[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)
[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)
[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. [4]Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)
[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)
[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)
Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)
[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)
[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)
[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)
[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. [4]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [5]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

[6]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1 *Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP*	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2 *Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP*	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.

*Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP*	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

[2]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [3]Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. [4]Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 werden Hausarbeiten zwingend im Meldezeitraum I angemeldet, die Prüfungsleistung ist in diesen Fällen nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes II zu erbringen.

Leibniz Universität Hannover

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss (Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der/des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	**Form der Prüfung:** ☐ Klausur ☐ mündliche Prüfung ☐ _____
Prüferin/Prüfer:	**Prüfungstermin:**

Erläuterungen der/des Studierenden zur Prüfungsunfähigkeit:

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Angaben der/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen. Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. *

*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.

Erklärung der/des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o.g. Prüfung.
2. Die Datenschutzhinweise im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.
3. Meine behandelnde Ärztin/mein behandelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ermächtigt, relevante Informationen im Zusammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:
Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:
Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

3. **Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten _____ hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:**

_____

_____

_____

2. **Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)**

☐ auf Prüfungsstress zurückzuführen ☐ dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit ☐ vorübergehend

(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)

3. **Dauer der Krankheit:**

von: _____ bis: _____

4. ☐ **Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)**

5. Datum, Unterschrift: _____ **Praxisstempel**

Leibniz Universität Hannover

Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit:
Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der/des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	**Form der Prüfung:** ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit ☐ _____
Prüferin/Prüfer:	**Aktueller Abgabetermin:** **Gab es bereits eine Verlängerung?** ☐ ja ☐ nein **Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:**

Erläuterungen der/des Studierenden zur Prüfungsunfähigkeit:

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Angaben der/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen. Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. *

*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.

Erklärung der/des Studierenden:

1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.
3. Meine behandelnde Ärztin/mein behandelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und ermächtigt, relevante Informationen im Zusammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:
Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:
Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!
Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

9. **Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten _____ hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:**

_____

_____

_____

10. **Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)**

☐ auf Prüfungsstress zurückzuführen ☐ dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit ☐ vorübergehend

(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)

11. **Dauer der Krankheit:**

von: _____ bis: _____

12. ☐ **Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)**

5. Datum, Unterschrift: _____ Praxisstempel

Leibniz Universität Hannover

Anlage 4 c: Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit:
Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (nicht krankheitsbedingt)

Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (gem. § 15 Abs. 5 und 6 der Prüfungsordnung)

Angaben der/des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	**Form der Prüfung:** ☐ Klausur ☐ mündliche Prüfung ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit ☐ _____
Prüferin/Prüfer:	**Prüfungstermin/Aktueller Abgabetermin:** **Gab es bereits eine Verlängerung?** ☐ ja ☐ nein **Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:**

Erklärung der/des Studierenden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o.g. Prüfung aus wichtigen Gründen.

☐ Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit aus wichtigen Gründen.

Die wichtigen Gründe werden auf Seite 2 ausführlich erläutert, ggf. notwendige Anlagen sind diesem Dokument beigefügt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Ausführliche Erläuterung der für den Rücktritt/die Verlängerung geltend gemachten wichtigen Gründe:

Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten") gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:
- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:
Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie -soweit erforderlich- Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.
Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:
Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte - vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt - im Übrigen an:
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de
Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de